

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 14. September 1989

28. Stück

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. September 1989, mit der ein Teil der Ried „Beim Trunk/Dolnji Trink“ in der KG Güttenbach zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird
50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. September 1989 über die Trennung der Marktgemeinde Raiding-Unterfrauenhaid

### **49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. September 1989, mit der ein Teil der Ried „Beim Trunk/Dolnji Trink“ in der KG Güttenbach zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird**

Aufgrund der §§ 15 und 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961 wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Grundstücke Nr. 6734 und 6810 in der Ried „Beim Trunk/Dolnji Trink“ in der KG Güttenbach werden zum Teilnatur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

#### § 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen oder Eingriffe vorzunehmen, die der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderlaufen oder die das ökologische Gleichgewicht stören oder die geeignet sind, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, soweit solche nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) oder deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) wildwachsende Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- h) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
- i) zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen abzustellen;
- j) störenden Lärm zu erregen.

#### § 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit der Einschränkung des § 2 Abs. 2 lit. c erlaubt, jedoch sind unbeschadet der forstrechtlichen Bestimmungen Aufforstungen sowie Schlägerungen von Überhältern und Stämmen von mehr als 25 cm Durchmesser sowie der Kahlschlag von zusammenhängenden Flächen im Ausmaß von mehr als 0,1 ha nur mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern, Futter-, Wasser- und Leckstellen, Futtevvorratslager und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

#### § 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher

Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zu dem Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

(3) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur

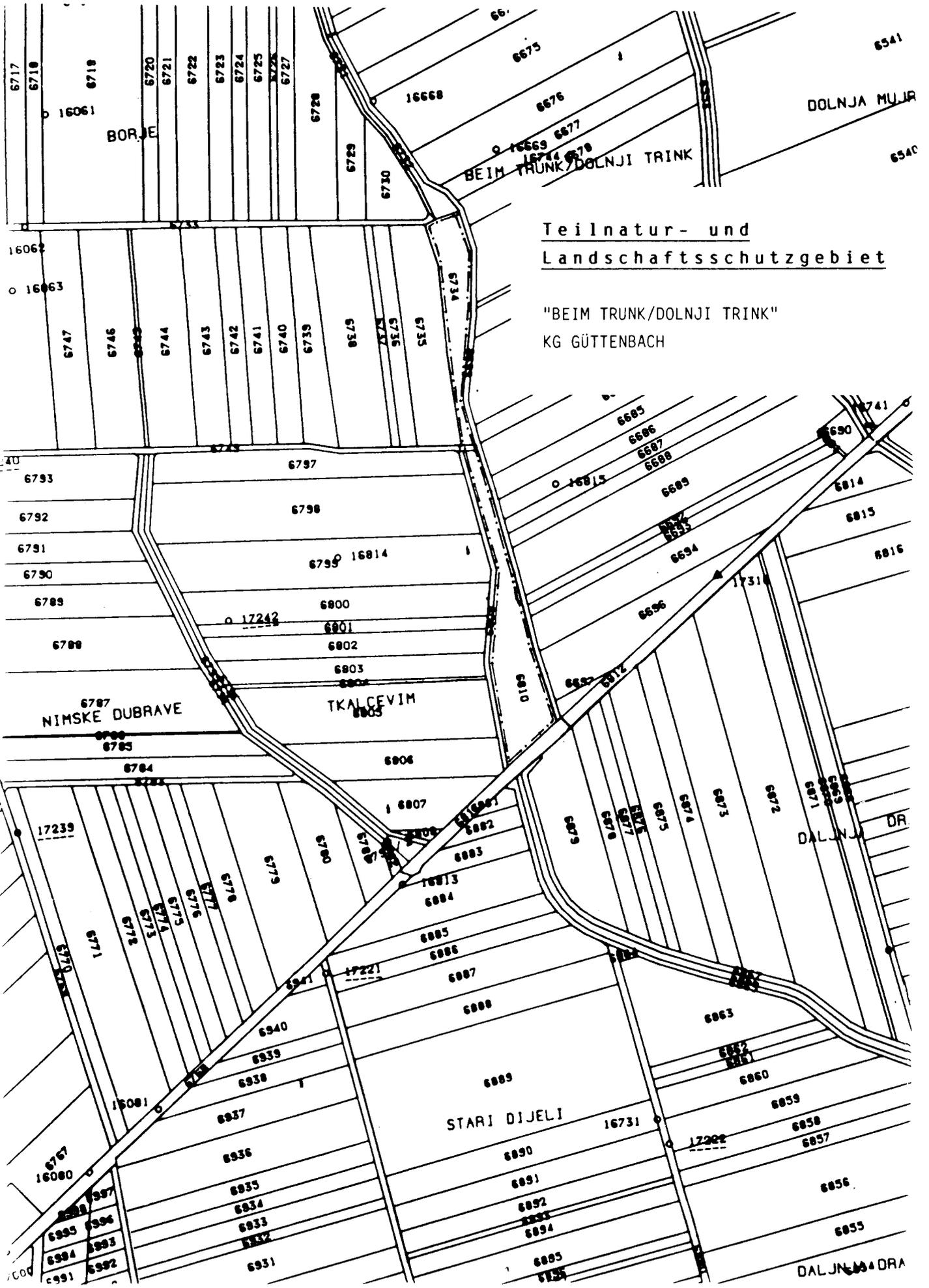
Erhaltung der geschützten Biotopausstattung als Voraussetzung für möglichst naturnahe Standorts- bzw. Lebensraumverhältnisse von Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

#### § 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

Für die Landesregierung:

**Ehrenhöfler**



## **50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. September 1989 über die Trennung der Marktgemeinde Raiding-Unterfrauenhaid**

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

### § 1

#### Trennung

Die Marktgemeinde Raiding-Unterfrauenhaid wird in drei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

### § 2

#### Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Lackendorf
- Raiding
- Unterfrauenhaid

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Lackendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Lackendorf, jenes der neuen Gemeinde Raiding das Gebiet der Katastralgemeinde Raiding und jenes der neuen Gemeinde Unterfrauenhaid das Gebiet der Katastralgemeinde Unterfrauenhaid.

### § 3

#### Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Gemeinde Raiding-Unterfrauenhaid am 17. März 1989 und am 8. Juli 1989 beschlossene vollständige Übereinkommen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**